

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-31-51 jl-bo

13. Mai 2020

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Verlängerung Optionszeitraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail Rundschreiben vom 5. 5. 2020 haben wir Sie über den Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes informiert, mit dem u. a. eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts juristische Person öffentlichen Rechts (JPöR) um zwei Jahre erfolgen soll.

Der hierfür vorgesehene § 27 Abs. 22a UStG-E weitet die bezüglich des bisherigen § 27 Abs. 22 UStG bereits gegenüber der Finanzverwaltung vorgenommene Optionserklärung automatisch auf jene Leistungen aus, die nach dem 31. 12. 2020 und vor dem 1. 1. 2023 ausgeführt werden. **Eine entsprechende neue Optionserklärung bzw. Verlängerung der bestehenden Optionserklärung ist nicht erforderlich.**

Für den Fall, dass eine JPöR ab dem 1. 1. 2021 in das neue Umsatzsteuerrecht wechseln will, bedarf es eines Widerrufs der ursprünglich abgegebenen Optionserklärung. Die Widerrufsmöglichkeit dürfte auch im verlängerten Optionszeitraum bestehen. Hier verweisen wir auf das BMF-Schreiben vom 19. 4. 2016, über welches wir mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 23. 5. 2016 informiert haben. Beides ist der Sonderrubrik zum § 2b UStG in unserem Mitgliederservice unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik **Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik** zu entnehmen.



Mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 26. 10. 2016 hatten wir zudem empfohlen, entsprechend der damaligen Optionserklärung einen Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates herbeizuführen, da dies nach unserer Auffassung kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Im Hinblick auf die jetzt vorgesehene automatische Verlängerung des Optionszeitraums bzw. der Optionserklärung bedarf es vor allem dann einer erneuten Beschlussfassung, wenn in dem damaligen Beschlusstext konkret auf den Verlängerungszeitpunkt zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020 abgestellt wurde.

Wir hatten mit E-Mail Rundschreiben vom 26. 10. 2016 ein entsprechendes Muster für einen Beschlussvorschlag beigelegt, in dem der Stadt- bzw. Gemeinderat den Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem zuständigen Finanzamt beauftragt, eine konkrete Erklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, die auf den konkreten Verlängerungszeitraum „nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021“ abstellt.

Als Begründung für die erneute Beschlussfassung kann u. a. auf die Gesetzesbegründung zum vorgesehenen § 27 Abs. 22a UStG verwiesen werden. Diese hält fest:

„Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vor- dringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.“

Darüber hinaus sollte vor Ort in Abhängigkeit des Umsetzungsstandes der Einführung des neuen § 2 b UStG geprüft werden, inwieweit weitere der damaligen Beschlussbegründung herangeführte Argumente nach wie vor Gültigkeit haben. Dies gilt insbesondere für die nach wie vor offenen Anwendungsfragen zum § 2b UStG.

Eine Verabschiedung des Gesetzes ist weiterhin für den 5. Juni 2020 vorgesehen. Wir werden Sie über die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt informieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Jörn Langhoff